

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---



Die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die Annahme von Angeboten sowie die Aufnahme von Verhandlungen gelten als Auftragserteilung und Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.

Kommt es durch unseren Nachweis oder unsere Vermittlung zum Abschluß eines Kauf-, Werk-, Baubetreuungs-, Miet oder Pachtvertrages oder zu einer verbindlichen Darlehens- oder Hypothekenzusage, so ist an uns eine Provision gemäß unseren Gebührensätzen zu bezahlen (s.u.).

Wir sind berechtigt, auch für den anderen Teil entgeltlich tätig zu werden. Uns ist gestattet, den Auftrag in Zusammenarbeit mit anderen Maklern, ohne Mehrbelastung für den Auftraggeber, durchzuführen.

Die Pflichten des Maklers ergeben sich aus den Vorschriften des BGB und den Geschäftsberäuchen des Berufsstandes.

Die Maklergebühr ist zahlbar bei Vertragsabschluß bzw. sobald eine rechtsverbindliche Darlehenszusage zustande gekommen ist, auch wenn der Vertragsabschluß erst nach Ablauf des Maklervertrages erfolgt. Mitursächlichkeit unserer Maklertätigkeit genügt. Übereinstimmung von Angebots- und Abschlußbedingungen ist nicht erforderlich.

Der Provisionsberechnung wird stets der gesamte Wirtschaftswert des Vertrages unter Einschluß aller damit zusammenhängenden Nebenrechnungen zugrunde gelegt. Andere oder weitere Geschäfte mit nachgewiesenen Interessenten und Vertragspartnern innerhalb zwei Jahren sind ebenfalls gebührenpflichtig. Kommt anstelle des ursprünglich vorgesehenen Geschäftes ein anderes wirtschaftlich, gleichwertiges oder ähnliches Geschäft zustande, so sind die Gebühren nach der Höhe dieses Geschäftsabschlusses zu zahlen.

Sind von uns mitgeteilte Gelegenheiten zum Vertragsabschluß bereits bekannt, so muß uns dies unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, mit Herkunftsangabe schriftlich durch Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden. Andernfalls kann sich der Empfänger auf eine frühere Kenntnis oder auf anderweitigen Nachweis nicht berufen. Ein Geschäft ist stets provisionspflichtig, wenn trotz vorheriger Kenntnis des Objektes nach Erhalt des Angebotes unsere Hilfe zum Abschluß in Anspruch genommen wird.

Unsere Mitteilungen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

Zuwiderhandlungen begründen ohne besonderen Nachweis eine Schadensersatzpflicht in Höhe der in Betracht kommenden Gebühren.

Ist Alleinauftrag erteilt, so sind direkte oder durch andere Personen oder andere Makler benannte Interessenten an uns zu verweisen; falls der Auftraggeber mit solchen Interessenten einen Vertrag abschließt, ist er ohne besonderen Nachweis eines entsprechenden Schadens verpflichtet, die entsprechenden vollen Gebühren zu zahlen.

Alle Angebote und Angaben ohne Gewähr für die Richtigkeit. Wir sind insbesondere verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben über die Lebens- und Vermögensverhältnisse der zugeführten Vertragspartner zu überprüfen.

Zwischenverfügungen bleiben vorbehalten. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz als vereinbart.

Die Nichterfüllung eines Vertrages, Geltendmachung einer vereinbarten Rücktrittsmöglichkeit, eine Wiederaufhebung des Vertrages, eine Ungültigkeit oder Nichtigkeit des Vertrages oder eine nach Vertragsabschluß erfolgende Minderung des Preises berühren den Provisionsanspruch nicht. Dasselbe gilt für die Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechtes.

Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Die teilweise Unwirksamkeit unserer Geschäftsbedingungen berührt die übrigen Bedingungen nicht.

Erfüllungsort ist Bad Breisig, Gerichtsstand ist Sinzig.

#### Gebührensätze:

- a) An- und Verkauf von Immobilien: 6 % des Kaufpreises, je zur Hälfte zahlbar vom Käufer und Verkäufer.
- b) An- und Vorkaufsrechte: für den Berechtigten 1 % des Objektwertes; bei Ausübung eines An- und Vorkaufsrechts weitere 2 %.
- c) Erbbaurechte: 6 %, je zur Hälfte zahlbar vom Eigentümer und vom Erbbauberechtigten.
- d) Vermietungen und Verpachtungen: für Anmieter bzw. Anpächter bei Verträgen bis zu 5 Jahren 2 Monatsmieten bzw. Pachtzins für 2 Monate; bei längerlaufenden Verträgen 4 Monatsmieten bzw. Pachtzins für 4 Monate – Entsprechendes gilt für Optionsrechte bzw. Vertragsverlängerungen.
- e) Hypothekendarlehen: für Darlehensnehmer 3 % der Darlehenssumme.
- f) An- und Verkauf von Geschäften, Teilhabergeschäften, und Geschäftsdarlehen: je nach Vereinbarungen von einer Seite oder anteilig von beiden Seiten 6 % des Geschäftswertes einschließlich Inventar und Warenbestand bzw. der Einlage oder der Darlehenssumme.
- g) Verwaltung von Haus- und Grundbesitz: für den Auftraggeber 6 bis 10 % vom Mietsoll. Sonderleistungen sind außerhalb dieser Sätze zu honorieren.

Zu allen Gebührensätzen kommt der jeweilige volle Mehrwertsteuersatz hinzu, der gesondert ausgewiesen wird und vom Provisionspflichtigen zu zahlen ist.